# Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Kreisstadt Saarlouis (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1989 (Amtsbl. S. 321), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 1988 folgende Satzung erlassen:

#### **Hinweis:**

Satzung vom 16.12.1988, in Kraft getreten am 29.08.1989

### § 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Saarlouis betreibt durch ihre Eigengesellschaft "Stadtwerke Saarlouis GmbH" (Wasserversorgungsunternehmen - nachstehend "Stadtwerke" genannt) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke.

## § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. 2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Von diesen dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Kreisstadt Saarlouis liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.
  Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### § 4

### **Anschlusszwang**

- 1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen nicht nur ausnahmsweise Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude ggf. durch Sammelanschluss anzuschließen.
- 2. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
  - Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- 3. Bisher nicht angeschlossene bebaute Grundstücke sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, anzuschließen.

#### § 5

### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit den Stadtwerken.

### § 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- Von der Verpflichtung zur Benutzung können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht oder nicht mehr zugemutet werden kann.
- 2. Darüber hinaus kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies den Stadtwerken wirtschaftlich zumutbar ist.
- 3. Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit den Stadtwerken.

- 4. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.
  - Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage setzt neben der wasserrechtlichen Genehmigung eine Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang voraus.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### § 8

### Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im einzelnen gelten:

- 1. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750) in ihrer jeweiligen Fassung,
- 2. die jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke,
- 3. die jeweils gültigen Bestimmungen der Stadtwerke über Baukostenzuschüsse, Hausanschluss- und sonstige Kosten.

#### § 9

#### Zwangsmittel

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich sind, ist das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Kreisstadt Saarlouis vom 11. Dezember 1981, zuletzt durch den zweiten Nachtrag zu dieser Satzung vom 16. Dezember 1988 geändert, außer Kraft.

Saarlouis, den 26.07.1989

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

(Nospers)